

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 011-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.58

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 503/2015 vom 29. April 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Zunahme der Waldfläche verhindern?

Das eidgenössische Waldgesetz ermöglicht die Festlegung von Gebieten mit statischen Waldgrenzen. Der Kanton Bern stellt in der Vernehmlassung zum Richtplan die Massnahme «D09 Zunahme der Waldfläche verhindern» als neue Massnahme vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Massnahme kaum bestritten wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Verfahren werden die Gebiete ausgeschieden, und wer entscheidet abschliessend über die Ausscheidung von Gebieten, für welche die Massnahme D09 gilt?
2. In welcher kantonalen Rechtsgrundlage wird/ist die Umsetzung der Massnahme D09 verankert?
3. Welche Gebiete sind aus Sicht des Regierungsrates für die Umsetzung der Massnahme D09 prioritär (um Begründung und regionale Lokalisierung wird gebeten)?
4. Welche Kosten fallen bei der Umsetzung der Massnahme an, und wer trägt die Kosten?

Antwort des Regierungsrates

Das eidgenössische Waldgesetz ermöglicht es seit Mitte 2013, dass in Gebieten, wo der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, eine Waldfeststellung mit rechtsverbindlichem, dau-

erhaftem Charakter vorgenommen werden kann (WaG Art. 10 Abs. 2 Bst. b). Davon ausgehend lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Gebiete, in denen der Kanton eine Waldflächenzunahme mit dem Instrument der statischen Waldgrenzen verhindern will, müssen im kantonalen Richtplan bezeichnet werden (WaV Art. 12a). Im Richtplan des Kantons Bern soll diese Gebietsbezeichnung in einem neuen Massnahmenblatt D_09 erfolgen. Zuständig für die Aufnahme neuer Massnahmenblätter in den Richtplan ist der Regierungsrat.
2. Die Waldfeststellungen basieren auf der eidgenössischen Waldgesetzgebung (WaG Art. 10 und WaV Art. 12a), auf dem kantonalen Waldgesetz (KWaG Art. 3 und 4) und der zugehörigen Verordnung (KWaV Art. 1 bis 4).
3. Der Mitwirkungs- und Vernehmlassungs-Entwurf des Massnahmenblattes D_09 sieht die Aufnahme der Regionen „Mittelland“ und „Voralpen“ vor. In den Regionen „Alpen“ und „Berner Jura“ ist dies vorläufig nicht vorgesehen, weil dort noch grössere Flächen unvermessenes Gebiet bestehen, was die Festlegung statischer Waldgrenzen stark erschwert. Zudem sind für den Schutz der Wytweiden mit dem „plan de gestion intégrée“ und der Waldweiden im Sömmerungsgebiet mit der Wald-Weide-Ausscheidung Instrumente vorhanden, die den Bedürfnissen des Wald- und Landschaftsschutzes besser entsprechen als statische Waldgrenzen.
Die Prioritäten innerhalb der vom Kanton bezeichneten Regionen „Mittelland“ und „Voralpen“ setzen die Gemeinden, denn sie sind die Trägerschaften der Ortsplanung. Sie entscheiden, wann und in welchem Umfang sie statische Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes einführen wollen.
Es ist weiter vorgesehen, dass Gemeinden in den Regionen „Alpen“ und „Berner Jura“ unter bestimmten Voraussetzungen beantragen können, verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets zu erlassen. Die Voraussetzungen sind, dass das gesamte betroffene Gemeindegebiet vermessen ist, dass ein starker Druck auf die Landschaft besteht und dass die Waldflächenausdehnung nachgewiesen werden kann. Diese Gemeinden müssten im Rahmen des zweijährlichen Anpassungsrhythmus¹ Antrag um Aufnahme in die Gebietskarte stellen.
Die Regionen wurden aus praktischen Gründen entlang der Zuständigkeitsgrenzen der neuen Waldabteilungen „Mittelland“ und „Voralpen“ festgelegt. Die neuen Organisationseinheiten des Amts für Wald treten am 1.7.2015 in Kraft. Auf der Rückseite des Massnahmenblattes D_09 ist diese Gebietszuteilung ersichtlich.
4. Die Festsetzung von statischen Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erfolgt im Rahmen einer Ortsplanungsrevision. Das Waldfeststellungsverfahren wird im Auftrag der Gemeinde durch die zuständige Waldabteilung vorbereitet. Daraus entstehen den Gemeinden keine Kosten. Die festgestellten Waldgrenzen in die Plangrundlagen der Gemeinde zu übernehmen, ist Aufgabe des zuständigen Geometers. Für diese Kosten hat die Gemeinde als Planungsträgerin aufzukommen. Die abschliessende, rechtsverbindliche Verfügung der statischen Waldgrenzen fällt in die Kompetenz des Amts für Wald. Diese Verfügung ist für die Gemeinde gebührenpflichtig und kostet je nach Aufwand CHF 200.- bis 2'000.- für ein ganzes Gemeindegebiet.

An den Grossen Rat